

Regionalentwicklung in der EKHN

Eine Handreichung
für die Dekanate zur Bildung
von Nachbarschaftsräumen

Inhalt

Regionalentwicklung in der EKHN

Eine Handreichung für die Dekanate zur Bildung von Nachbarschaftsräumen

1.	Warum werden Nachbarschaftsräume gebildet?	3
2.	Rahmenbedingungen / Herausforderungen im Prozess ekhn2030	4
3.	Hilfreiche Kriterien zur Bildung von Nachbarschaftsräumen	5
4.	Arbeitsstrukturen für den Prozess aufbauen	7
5.	Prozessgestaltung	10

Anlagen:

A 1:	Meilensteine des Regionalentwicklungsprozesses ekhn2030	12
A 2:	Dekanatsanalysepläne und weitere Übersichten als Material zur Bildung der Nachbarschaftsräume	13
A 3:	Vorschläge Prozessgestaltung Aufstellung Regionalplan	14
A 4:	weiterführende Hinweise	18
A 5:	Mustergeschäftsordnung Dekanatssteuerungsgruppe ekhn2030	20
A 6:	Mustergeschäftsordnung Nachbarschafts-AG ekhn2030	22

Impressum:



**Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau**

Herausgeber:

Kirchenverwaltung
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Verantwortlich:

Stabsbereich Organisationsentwicklung
und Qualitätsmanagement
Regionalbüro Vernetzte Beratung

Erscheinungsdatum:

2022

Vorbemerkung:

Die Bildung von Nachbarschaftsräumen durch die Dekanate ist die Grundlage der Regionalentwicklung im Prozess ekhn2030. Diese Handreichung richtet sich an die Dekanatssynodalvorstände, die ab 2. Mai 2022 aufgerufen sind, einen Regionalplan zu entwickeln, in dem alle Kirchengemeinden einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden und diesen der Dekanatssynode zur Beschlussfassung bis spätestens zum 31.12.2023 vorzulegen. Die Handreichung bietet eine Orientierung bei allen Fragen rund um die Bildung der Nachbarschaftsräume von den ersten Schritten zum Aufbau einer Arbeitsstruktur über die Darstellung der Kriterien für die Bildung der Nachbarschaftsräume und Vorschläge für eine Gestaltung des Prozesses der Entwicklung eines Regionalplans bis zu hilfreichen Ansprechpartnern. Sie wird komplettiert durch weitere Handreichungen zum Thema Regionalentwicklung im Rahmen von ekhn2030, die Sie unter <https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030.html> finden.

Eine Bereitstellung der Handreichung zur Umsetzung des Verkündigungsgesetzes, das der Synode von der Kirchenleitung in der 1. Lesung im Mai 2022 vorgelegt wird, erfolgt nach der Beschlussfassung im Jahr 2023.

1. Warum werden Nachbarschaftsräume gebildet?

ekhn2030 ist ein Entwicklungsprozess und umfasst Gesamtkirche, Dekanate, Nachbarschaftsräume und Kirchengemeinden. Die EKHN möchte eine offene und öffentliche Kirche bleiben, die in vielfältiger Gestalt nah bei den Menschen ist. Die verbindliche Einführung von Nachbarschaftsräumen im Kontext von ekhn2030 soll eine Kirchenentwicklung fördern, die in Zukunft sowohl die mitgliederorientierte Gestaltung kirchlichen Lebens als auch die gemeinwesenorientierte Mitwirkung der Kirchengemeinden im sozialen Nahraum ermöglicht (siehe Ekklesiologische Grundlagen ekhn2030 und Handreichung zur Gemeinwesenorientierung; <https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030.html>). Sie reagiert damit auf die Mitgliederentwicklung und gesellschaftlichen Veränderungen, die eine Reorganisation der kirchengemeindlichen Ebene erforderlich machen. Die Weiterentwicklung der regionalen Perspektive hat dabei eine besondere Bedeutung.

Für die kleiner werdenden Kirchengemeinden kann so die Grundlage für eine neue Organisationsstruktur gelegt werden, die es ihnen ermöglicht, ihrem Auftrag auch zukünftig gerecht zu werden. In den neuen Strukturen kann sich die evangelische Kirche auch auf der Ebene der Kirchengemeinden arbeitsteiliger und vernetzter den vielfältigen Herausforderungen stellen und ihrem Auftrag gerecht werden. In der Neustrukturierung liegt daher eine große Chance, den Herausforderungen zurückgehender Mitgliederzahlen und schrumpfender finanzieller Spielräume gemeinsam zu begegnen. Einige Projekte (z. B. DRIN-Projekte) zeigen, dass es viele gemeinsame Themen in dem sozialen Nahraum gibt und kreative Ideen, um diese aufzugreifen. Der Raum dafür wird durch die Vernetzung geweitet.

2. Rahmenbedingungen / Herausforderungen im Prozess ekhn2030

Die Kirchensynode hat am 12. März 2022 mit der Änderung des Regionalgesetzes und dem Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine gemeinsame rechtliche Organisationsform der Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum, eine gemeinsame Nutzung von Gebäuden und die Neuorganisation von Verwaltungsarbeit für die Kirchengemeinden sowie die Zuordnung von Gemeindepfarrstellen und – optional – Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst zu einem Nachbarschaftsraum beschlossen.

Die Kirchenleitung wird der Kirchensynode im Mai 2022 einen Gesetzentwurf zum Verkündigungsdienst vorlegen. Der noch zu beratende Entwurf sieht vor, dass in den Nachbarschaftsräumen zum 1. Januar 2025 Verkündigungsteams gebildet werden, die zum 1. Januar 2030 aus mindestens 3 Vollzeitstellen aus dem Pfarrdienst und nach Entscheidung der Dekanate dem gemeindepädagogischen oder dem kirchenmusikalischen Dienst bestehen. Über dieses Gesetz wird die Kirchensynode voraussichtlich im November 2022 beschließen.

Mitglieder- und gemeinwesenorientierte Nachbarschaftsräume ekhn2030			
Leitung und Steuerung	Verwaltung	Verkündigungsdienst	Gebäudestruktur
in Form einer einzelnen Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaft	Zusammenlegung in gemeinsamen Gemeindebüros	multiprofessionelle Verkündigungsteams (Pfarrdienst, Gemeindepädagogik, Kirchenmusik)	gemeinsam auf der Grundlage einer dekanatlichen Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung

Mit der Änderung des Regionalgesetzes werden bis zum 31. Dezember 2023 Nachbarschaftsräume flächendeckend als regionale Organisationsgröße in der EKHN eingeführt. Die Bildung der Nachbarschaftsräume ist Grundlage für die Entscheidung über die künftige rechtliche Organisationsform der Kirchengemeinden bis Ende 2026, die Umsetzung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung ab 2025, die Neuregelung des Verkündigungsdienstes ab 2025 und die Bündelung der kirchengemeindlichen Verwaltung bis Ende 2026.

Bereits in der Phase, in der sich die Nachbarschaftsräume bilden, beginnen ab Frühsommer 2022 intensive Überlegungen zur Gebäudekonzentration. Nach dem Beschluss der Kirchensynode über die Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst werden die Dekanate im Jahr 2023 auch mit der Planung der Umsetzung der künftigen Stellenplanung beschäftigt sein.

Die verschiedenen Entwicklungsprozesse werden also ineinandergreifen. In den Dekanaten kann es daher zu einer unterschiedlichen zeitlichen Abfolge der einzelnen Prozesse kommen, je nachdem, welche Vorarbeiten in den Dekanaten bereits vorliegen und eventuell nur angepasst werden müssen. Manche Dekanate arbeiten bereits mit Nachbarschaftsräumen oder Dekanatsregionen, auch die Struktur der Kirchengemeinden ist sehr unterschiedlich.

3. Hilfreiche Kriterien zur Bildung von Nachbarschaftsräumen

Jedes Dekanat wird für sich hilfreiche Kriterien haben, die einen guten Einstieg in die Bildung der Nachbarschaftsräume ermöglichen. Einige Punkte, die mit Blick auf die synodalen Vorlagen und die Erfahrungen aus Kooperationen hilfreiche Kriterien sind, werden im Folgenden an dieser Stelle noch einmal aufgelistet.

Nachbarschaftsräume sollten so gebildet werden, dass sie den beteiligten Kirchengemeinden folgendes ermöglichen:

- eine gemeinsame Organisationsstruktur mit einem gemeinsamen Leitungsorgan (§2d Absatz 1 RegG),
- eine Bündelung der kirchengemeindlichen Verwaltung, in der Regel an einem gemeinsamen Standort (§2b Absatz 4 RegG),
- arbeitsfähige Verkündigungsteams, die im Jahr 2030 (nach derzeitigem Stand des Gesetzesentwurfs) voraussichtlich aus mindestens 3 hauptamtlichen Vollzeitstellen bestehen aus dem Pfarrdienst und nach Möglichkeit aus gemeindepädagogischen und dem kirchenmusikalischen Dienst
- und den entsprechenden Gebäudebestand gemeinsam verantworten (§ 2b Absatz 3 RegG).

Die Planung der Nachbarschaftsräume stellt insofern eine Herausforderung dar, für alle nachfolgenden Anforderungen im Rahmen der Regionalentwicklung die erforderliche Grundlage zu schaffen. Die Größe der Nachbarschaftsräume kann daher durchaus unterschiedlich sein. Für arbeitsfähige Bedingungen empfiehlt es sich, Räume nicht zu klein, aber auch so zu planen, dass dabei Entfernungen für Gemeindeglieder sowie Haupt- und Ehrenamtlichen der Arbeit des Verkündigungsteams und der Einrichtung eines gemeinsamen Büros nicht entgegenstehen. Zudem sollten die Nachbarschaftsräume so bemessen werden, dass die Kirchengemeinden auch tatsächlich zwischen allen drei möglichen rechtlichen Organisationsformen (§ 2d Absatz 2 RegG) Gemeindegemeinschaft, Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaft mit gemeinsamem geschäftsführenden Ausschuss wählen können.

Da die Bildung der Nachbarschaftsräume eine über 2030 hinaus nachhaltige Struktur sein sollte, ist es auch möglich, die Vernetzung benachbarter Nachbarschaftsräume untereinander bereits anzulegen.

Arbeitsfähige Verkündigungsteams ermöglichen

Mindestens 3 Vollzeitstellen sind in dem derzeitigen Stand des Gesetzesentwurfs (vor synodaler Beratung) für einen Nachbarschaftsraum vorgeschlagen, damit Teamarbeit entstehen kann. Erfahrungswerte zeigen auch, dass eine Zusammenarbeit in sehr großen Teams (mehr als 6 Vollzeitstellen) schwieriger effektiv zu gestalten ist. Vor dem Hintergrund ist es vorstellbar, dass sich in der Praxis die Spanne von 3 – 6 Vollzeitkräften in einem Nachbarschaftsraum zeigen könnte. Im Gesetzesentwurf ist diese Spanne nicht festgelegt, vielmehr ist es ein Erfahrungswert aus weiteren Kontexten der Kooperation und Zusammenarbeit.

Bestehende Kooperationsstrukturen prüfen

In den meisten Dekanaten haben sich in den vergangenen Jahren kirchliche Kooperationsstrukturen entwickelt, die bei der Bildung von Nachbarschaftsräumen berücksichtigt werden sollten. Das gilt insbesondere für **bestehende kirchengemeindliche Kooperationen** im Rahmen des Regionalgesetzes, wie Verwaltungskooperationen, gebildete Gesamtkirchengemeinden oder Kooperationsräume für den Pfarrdienst. In den Blick genommen werden sollten auch dekanatliche Strukturen, wie es sie im gemeindepädagogischen Dienst und dem kirchenmusikalischen Dienst geben kann.

Dekanatsanalysepläne nutzen

Für jedes Dekanat werden seitens der Bauabteilung für die Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung Dekanatsanalysepläne zur Verfügung gestellt, die aktuelle Kenndaten und sozialräumliche Angaben mit Informationen zu Gebäudebestand und -nutzung, zur Gemeindegliederentwicklung und zur Verteilung der Pfarrstellen enthalten;
(siehe Handreichung zur GBEP unter <https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030.html>).

Kommunale Grenzen berücksichtigen

Bedacht werden sollte – soweit dies möglich ist – weiterhin, inwieweit Nachbarschaftsräume und kommunale Strukturen deckungsgleich sind. Gemeinwesenorientiertes Arbeiten wird erleichtert, wenn die kommunale Seite einen kirchlichen Ansprechpartner auf evangelischer Seite hat. Insbesondere wenn Kirchengemeinden Träger sozialer Projekte oder Einrichtungen wie Kindertagesstätten sind, erscheint es sinnvoll, bei Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich über mehrere Kommunen erstreckt, zu prüfen, ob eine Gebietsveränderung sinnvoll ist, um einen Nachbarschaftsraum bilden zu können, der mit kommunalen Grenzen übereinstimmt. Ggfs. sind hier auch Gebietsanpassungen von Kirchengemeinden angezeigt.

Sonderfrage: **Reformierte Gemeinden und Anstalts- sowie Personalgemeinden:** Nach § 2b Absatz 1 RegG haben die Dekanate alle ihnen angehörenden örtlichen Kirchengemeinden einem Nachbarschaftsraum zuzuordnen. Die „örtliche Kirchengemeinde“ ist in § 2 Absatz 1 KGO gesetzlich definiert. Erfasst sind daher weder Anstalts- noch Personalgemeinden, wie die Koreanische Gemeinde und die Indonesische Gemeinde sowie die beiden Personalgemeinden Frankfurt-Nord und Christus Immanuel. Alle übrigen Anstalts- und Personalgemeinden wurden in den letzten Jahren nach und nach aufgehoben. Die beiden Frankfurter reformierten Gemeinden gehören keinem Dekanat an und sind daher vom Nachbarschaftsraum ebenfalls nicht erfasst. In der EKHN bestehen aktuell 48 örtliche Kirchengemeinden mit reformiertem Bekenntnisstand, die einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden. Deren besondere Rechte bestehen fort und sollten bei der Bildung der Nachbarschaftsräume berücksichtigt werden.

4. Arbeitsstrukturen für den Prozess aufbauen

Für die Phase der Bildung von Nachbarschaftsräumen in den Dekanaten können erste Arbeitsstrukturen aufgebaut werden, die dann im gesamten Regionalentwicklungsprozess ekhn2030 weiterentwickelt werden können.

Dekanats-Steuerungsgruppe ekhn2030 bilden

Das Dekanat nimmt eine zentrale Rolle im Prozess der Regionalentwicklung ein. Die Dekanatssynoden sollen, vorbereitet vom Dekanatssynodalvorstand, über

- den Regionalplan der gebildeten Nachbarschaftsräume,
- den Gebäudestruktur- und -entwicklungsplan (GBEP) und
- das Stellenbudget der Dekanate und die Verteilung der Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen sowie im kirchenmusikalischen Dienst auf die Nachbarschaftsräume entscheiden.

Alle drei Prozesse greifen ineinander und müssen vom Dekanatssynodalvorstand zusätzlich zum normalen Geschäft bearbeitet werden. Es empfiehlt sich daher eine Struktur zu schaffen, die den DSV über den gesamten Prozess der Regionalentwicklung bis zum Ende der Amtszeit 2027 unterstützt. Für die Bildung der Nachbarschaftsräume wird im Dekanat zeitnah eine Abstimmung über die Prozessgestaltung zur Bildung der Nachbarschaftsräume und die Beteiligung der Kirchengemeinden benötigt. Hierzu empfiehlt sich die Einrichtung einer Steuerungsgruppe ekhn2030 auf Dekanats Ebene (in die auch Diakonie, Regionalverwaltung, unterschiedliche Professionen aus den Handlungsfeldern u. a. zu integrieren sind). Dies ermöglicht von Anfang an die gemeinwesenorientierte Perspektive zur Geltung zu bringen.

In der anschließenden Phase der inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume sollte die Steuerungsgruppe durch Delegierte aus den dann zu bildenden Nachbarschaftsarbeitgruppen ekhn2030 erweitert werden. So lässt sich der Erfahrungsaustausch mit den Nachbarschaftsräumen in die Steuerung auf Dekanats Ebene einbinden.

Verantwortliche Ansprechperson im DSV benennen

Als kommunikative Schnittstelle zum gesamtkirchlichen Unterstützungssystem der Vernetzten Beratung braucht es eine verantwortliche Person im DSV, die mit der Vernetzten Beratung zusammenarbeiten und die Anfragen der Kirchengemeinden als zentraler Ansprechpartner*in koordinieren und begleiten kann. Insbesondere die Dekan*innen und stellvertretenden Dekan*innen können in ihrer Leitungsfunktion eine besondere Zuständigkeit in der Unterstützung der Transformationsprozesse übernehmen. Um das zu ermöglichen, ist beabsichtigt, der Kirchensynode im Mai 2022 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Erhalt der Freistellungsanteile der stellvertretenden Dekan*innen bis 2029 vorsieht.

Für inhaltliche oder fachliche Fragen sind in vielen Punkten die hauptamtlichen Dekanatsmitarbeitenden in der Verwaltung, den Fach- und Profilstellen und den weiteren regionalen Stellen gute Ansprechpartner*innen. Zu bedenken ist auch hier eine bewusste Einteilung der Kapazitäten.

Transformationsbudget nutzen

Zur Umsetzung der Regionalentwicklung erhalten die Dekanate ein an den Zweck der Transformation gebundenes Budget, die Hälfte als Sockelbetrag und die andere Hälfte anteilmäßig nach Gemeindemitgliederzahl. Aus diesem Transformationsbudget können Dienstleistungen wie Moderation, Konfliktcoaching und weitere Bedarfe bei der Planung von Klausurtagungen etc., die im Rahmen der Bildung oder der Ausgestaltung Nachbarschaftsräume notwendig sind, finanziert werden.

Transformationsunterstützer*innen nutzen

Zur Unterstützung der Planungsschritte und der Prozessgestaltung in den Nachbarschaftsräumen werden ab 2023 aus zentralen Mitteln finanzierte Stellen für Transformationsunterstützer*innen eingerichtet und besetzt, angebunden an das Regionalbüro „Vernetzte Beratung“. Diese Stellen sollen die bewährte Begleitung der Vernetzten Beratung dezentral mit konkreter Zuordnung zu den Dekanaten weiterentwickeln (d. h. eine Stelle wird für vier bis sechs Dekanate zuständig sein) und für die Koordination notwendiger Fach- und Prozessberatung sorgen.

Die Transformationsunterstützer*innen unterstützen künftig bei der Begleitung der Prozesse zur Bildung und Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume in den vier zentralen Arbeitsbereichen:

- a. strukturelle Zusammenarbeit der Kirchengemeinden,
- b. Entwicklung von Verkündigungsteams im Rahmen der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst 2025 – 2029,
- c. Gebäudebedarfs- und entwicklungsplanung,
- d. Zusammenführung der kirchengemeindlichen Verwaltungen.

Zusammenarbeit mit der Gesamtkirche sicherstellen

Zur Unterstützung bei der Bildung der Nachbarschaftsräume, insbesondere im Hinblick auf die Prozessgestaltung, die Einbindung erforderlicher Fachberatung sowie zur Bewirtschaftung des Transformationsbudgets ist das Regionalbüro „Vernetzte Beratung“ ansprechbar. Das Regionalbüro wird eine AG Unterstützungssysteme ekhn2030 einrichten, in der sich die Transformationsunterstützer*innen, die Projektstudienleitungen des IPOS und die von den DSVs benannten Ansprechpersonen regelmäßig treffen. Dort werden die Erfahrungen aus der Begleitung der Prozesse aus allen Dekanaten gebündelt, der Informationsaustausch zwischen Dekanaten und Gesamtkirche organisiert und der Unterstützungsbedarf koordiniert.

Vernetzte Beratung	Name	Kontaktdaten
Projektleitung	Pfr. Thomas Eberl	thomas.eberl@ekhn-kv.de ; 06151 405-387
Projektfachberatung	Eva-Maria Ehrhard	eva-maria.ehrhard@ekhn.de ; 06151 405-464
Prozessberatung IPOS	Christian Leibner	christian.leibner@ekhn.de ; 0160 96237029

Nachbarschafts-Arbeitsgruppen ekhn2030 anregen

Für Dekanate, die bereits Nachbarschaftsräume gebildet haben, in jedem Fall aber nach Abschluss der Bildung der Nachbarschaftsräume (Mustergeschäftsordnung, siehe Anlage), können auf der Ebene der Nachbarschaftsräume Nachbarschaftsarbeitsgruppen ekhn2030 initiiert werden, in die die beteiligten Kirchenvorstände Delegierte entsenden. Diese Arbeitsgruppen ermöglichen bis zur Bildung eines neuen gemeinsamen Entscheidungsorgans im Nachbarschaftsraum – Kirchenvorstand, Gesamtkirchenvorstand oder geschäftsführender Ausschuss einer Arbeitsgemeinschaft – einen Informationsaustausch und eine Meinungsbildung der Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums. Die Mitglieder bringen die Interessen ihrer jeweiligen Kirchengemeinden ein und spielen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wieder zurück. Der Arbeitsgruppe können weitere Aufgaben, die sich auf die Ausgestaltung des Nachbarschaftsraums beziehen, übertragen werden. Wo gewünscht, kann auch ein Mitglied des DSVs mit Gaststatus an den Treffen teilnehmen. Die Nachbarschafts-AGs finden ihr Ende sobald ein gemeinsamer Kirchenvorstand, ein Gesamtkirchenvorstand oder ein geschäftsführender Ausschuss einer Arbeitsgemeinschaft seine Arbeit aufnimmt, spätestens also zum 31. Dezember 2026.

5. Prozessgestaltung

Zur Bildung der Nachbarschaftsräume stellt das Dekanat einen Regionalplan auf, in dem alle Kirchengemeinden einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden. Der Regionalplan ist bis zum 31. Dezember 2023 durch die Dekanatsynode zu verabschieden

Erarbeitung des Regionalplans

In der Prozessgestaltung können drei Phasen unterschieden werden. Durch die unterschiedlichen Ausgangssituationen und Entwicklungen in den einzelnen Dekanaten, sind verschiedene Varianten und Ansatzpunkte möglich:

Diese Varianten sind als Anlagen weiterführend beschrieben:

1. [Vorschlag durch den DSV mit nachgehender Beteiligung der Kirchengemeinden](#): Dient z. B. in dem Fall, wenn ein konkreter Vorschlag am Beginn des Beteiligungsprozesses der Kirchengemeinden stehen soll.
2. [Vorschlag durch den DSV in unmittelbarer Abstimmung mit den Kirchengemeinden](#): Kann eine gute Form der Beteiligung sein, wenn eine Konsensbildung bereits bei der Aufstellung des Vorschlags erfolgen soll.
3. [Vorschlag durch den DSV mit Einteilung von Dekanatsregionen in Abstimmung mit den Kirchengemeinden](#): Kommt zum Tragen, wenn Dekanatsregionen gebildet wurden und die Frage ist, wie in diesen Nachbarschaftsräume abgestimmt werden können.
4. [Prüfung bereits bestehender Nachbarschaftsräume](#): Es gibt Dekanate, die bereits Nachbarschaftsräume gebildet haben und darin arbeiten. Hier ist eine Überprüfung vor dem Hintergrund des Rahmens von ekhn2030 denkbar.

Was passiert, wenn Kirchengemeinden sich vor Bildung der Nachbarschaftsräume auf den Weg machen wollen?

Sollen strukturelle Maßnahmen beispielsweise zur Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltung bereits vor dem förmlichen Beschluss des Regionalplans durch die Dekanatsynode vorgenommen werden, ist dies möglich, wenn die Zuordnung der Kirchengemeinden zu einem Nachbarschaftsraum bereits abgestimmt ist und alle beteiligten Kirchenvorstände dem zustimmen. Hier ist ein Beschluss des zuständigen Dekanatsynodalvorstands ergänzend hilfreich, damit die Gesamtentwicklung im Dekanat und die Entwicklung in einem Nachbarschaftsraum abgestimmt sind.

Gemeindezusammenschlüsse und die Bildung von Gesamtkirchengemeinden sind im Rahmen einer organisatorischen Planung für den gesamten Nachbarschaftsraum möglich. Da eine gemeinsame Rechtsform für den Nachbarschaftsraum anzustreben ist, ist eine gemeinsame Entscheidung der Kirchengemeinden und Kommunikation/Abstimmung mit dem DSV notwendig.

Was passiert, wenn der Prozess ins Stocken kommt?

Alle Beteiligten gehen davon aus, dass die Dekanate den Prozess der Erarbeitung eines Regionalplans einvernehmlich gestalten werden und gute Lösungen für und mit den Kirchengemeinden finden werden. Dennoch kann es zu Schwierigkeiten kommen. Es ist deshalb sinnvoll, auch für diesen Fall Vorsorge zu treffen. Dies hat der synodale Gesetzgeber getan und den Fall geregelt, was passiert, wenn von der Dekanatsynode bis zum 31. Dezember 2023 kein Regionalplan beschlossen wird. Dann wäre die Kirchenleitung gemäß § 51 Absatz 2 RegG verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen entsprechenden Plan im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand zu beschließen, sodass spätestens zum 30. Juni 2024 auch in diesem Fall ein Regionalplan vorliegen würde. Es ist daher sinnvoll, sich bei Problemen im Entscheidungsprozess möglichst frühzeitig an das Regionalbüro „Vernetzte Beratung“ zu wenden.










Was braucht es, um den Weg gemeinsam gut zu gestalten?

Weitere Impulse was bedacht werden kann, damit der Weg nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich gemeinsam gestaltet und umgesetzt werden kann, erhalten Sie u.a. in [Anlage 4](#). Weitere Informationen und Beispiele für positive Impulse auf dem Weg finden Sie unter <https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030/handreichungen.html>

Anlage 1:

Meilensteine des Regionalentwicklungsprozesses ekhn2030

(Eine genauere Darstellung der Zuständigkeiten und Aufgaben wird noch bereitgestellt)

Bildung der Nachbarschaftsräume	ab 2022 - Ende 2023		Prozesse zur Bildung der Nachbarschaftsräume in den Dekanaten
	bis 31.12.2023		Beschlussfassung der Regionalpläne zu den Nachbarschaftsräumen durch die Dekanatsynoden
Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume	bereits angelaufen		Prozesse zur Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung in den Dekanaten
	bereits angelaufen	 Verwaltung	Prozesse zur Zusammenlegung kirchengemeindliche Verwaltung in gemeinsamen Gemeindebüros
	ab 2022		Umsetzung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsgesetzes
	bis Ende 2025		1. Gruppe, Beratung der gebäudlichen Dekanatspläne
	bis Ende 2024		Beschlussfassung über die Dekanatsstellenpläne zu den Verkündigungsteams
	1.1.2025		Inkrafttreten der Stellenbemessung im Verkündigungsdienst
	bis Mitte 2026		2. Gruppe, Beratung der gebäudlichen Dekanatspläne
	bis Ende 2026	§§, KGM, GKM, AG	Festlegung der Rechtsform der Nachbarschaftsräume
	bis Ende 2026	 Verwaltung	Entscheidung über Zusammenlegung kirchengemeindlicher Verwaltung in gemeinsamen Gemeindebüros
	bis Ende 2026		3. Gruppe, Beratung der gebäudlichen Dekanatspläne
bis Ende 2026	Dekanatsynode beschließt die GBEP bis 31.12.2026		
bis Ende 2030	Übertragung der Baulast für die Kita-Gebäude an die Kommunen		
Stabilisierung der Nachbarschaftsräume	1.09.2027	Beginn der neuen Amtsperiode der Kirchenvorstände	
	bis Ende 2027		Umsetzung der ersten Stufe der Bemessung im Verkündigungsdienst
	bis Ende 2029		Umsetzung der zweiten Stufe der Bemessung im Verkündigungsdienst

Anlage 2: Dekanatsanalysepläne und weitere Übersichten als Material zur Bildung der Nachbarschaftsräume

Für eine gute Übersicht ist eine Vorstellung wie Nachbarschaftsräume sich auf der Karte des Dekanats abbilden können und welche Kooperationen bereits gepflegt etc. hilfreich. Die Dekanatsanalysepläne enthalten viele hilfreiche Informationen. Wenden Sie sich gerne an das Referatsgruppe „Kirchliches Bauen“, um diese und weiteres Material zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Weitere Ideen, wie Sie die Gemeinwesenorientierung von Beginn an für Bildung der Nachbarschaftsräume eintragen können, finden Sie unter folgenden Link:

<https://ekhn.link/ekhn2030Handreichungen>

Anlage 3: Vorschläge Prozessgestaltung Aufstellung Regionalplan

3.1 Variante I: Vorschlag durch den DSV mit nachgehender Beteiligung der Kirchengemeinden

Phase I	Entwicklung eines Vorschlags für die Einteilung von Nachbarschaftsräumen im Dekanat
	Zuständigkeit: Dekanatsynodalvorstand § 2c Abs. 3 RegG. Eine Delegation an eine Dekanats-AG2030 ist möglich.
bis Herbst 2022	Der DSV entwickelt einen Vorschlag, der sich an den Kriterien aus Absatz 3. orientiert.
Phase II	Abstimmung des Vorschlags unter Beteiligung der Kirchengemeinden
	Zuständigkeit: Dekanatsynodalvorstand organisiert eine Beteiligung der Kirchengemeinden der einzelnen Nachbarschaftsräume gemäß § 2c Abs. 3 RegG
bis Sommer 2023	<p>Eine gute Möglichkeit ist es, den Vorschlag für den Regionalplan im Rahmen einer Dekanatsynode oder einer eigenen dekanatsweiten Veranstaltung vorzustellen und so einen Diskussionsprozess in den Kirchengemeinden in Gang zu setzen.</p> <p>Mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung und strukturelle Kooperation prüfen die Kirchengemeinden, ob Synergieeffekte geschaffen werden können. Eine Erarbeitung einer Kooperationsform ist dabei noch nicht erforderlich, dies erfolgt frühestens nach der Bildung der Nachbarschaftsräume. Dabei werden Unterschiedlichkeiten und Gemeinsamkeiten eruiert. Dies kann in Form von gemeinsamen Tagungen unter Begleitung und Unterstützung aus dem Unterstützungssystem erfolgen.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der Diskussion können die Kirchengemeinden bei Bedarf Anträge zur nachbarschaftlichen Zuordnung stellen. Diese Anträge lassen sich von den Dekanatsynodalvorständen in der Abstimmung des Regionalplans aufnehmen oder ggfs. auch in der Dekanatsynode abstimmen.</p>
Phase III	Beschluss des Regionalplans durch die Dekanatsynode
	Zuständigkeit: Dekanatsynode § 2c Abs. 4 RegG. Der Regionalplan unterliegt im Gegensatz zum Dekanatsstellenplan und dem Gebäudeentwicklungsplan nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
Sommer 2023	
spätestens 31.12.2023	Der Regionalplan ist von der Dekanatsynode zu beschließen und der Kirchenleitung anzuzeigen.

Anlage 3: Vorschläge Prozessgestaltung Aufstellung Regionalplan

3.2 Variante II: Vorschlag durch den DSV in Abstimmung mit den Kirchengemeinden

Phase I	Entwicklung eines Vorschlags für die Einteilung von Nachbarschaftsräumen in den Kirchengemeinden
bis Ende 2022	Zuständigkeit: Dekanatssynodalvorstand § 2c Abs. 3 RegG unter Beteiligung der Kirchengemeinden. Eine Delegation an eine Dekanatssteuerungsgruppe 2030 ist möglich.
	Eine Beteiligung der Kirchengemeinden wird bereits in der Aufstellung des Vorschlags durch das Einholen von Resonanzen vorgesehen. Dies kann z. B. im Rahmen eines Begegnungstags für Beteiligte aus allen Kirchengemeinden des Dekanats erfolgen.
	Der Vorschlag orientiert sich an den Kriterien aus Absatz 3.
Phase II	Abstimmung des Vorschlags
bis Sommer 2023	Zuständigkeit: Dekanatssynodalvorstand organisiert eine Abstimmung des Vorschlags in Dekanatsgremien gemäß § 2c Abs. 3 RegG
	Der DSV diskutiert den Vorschlag zur finalen Abstimmung in den Dekanatsgremien, im Pfarrkonvent bzw. der Dekanatskonferenz, in den Treffen der KV-Vorsitzenden und der Dekanatssynode.
Phase III	Beschluss des Regionalplans durch die Dekanatssynode
Sommer 2023	Zuständigkeit: Dekanatssynode § 2c Abs. 4 RegG. Der Regionalplan unterliegt im Gegensatz zum Dekanatsstellenplan und dem Gebäudeentwicklungsplan nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Er ist der Kirchenleitung lediglich anzuzeigen.
spätestens 31.12.2023	Der Regionalplan ist von der Dekanatssynode zu beschließen und der Kirchenleitung anzuzeigen.

Anlage 3: Vorschläge Prozessgestaltung Aufstellung Regionalplan

3.3 Variante III: Vorschlag durch den DSV mit Einteilung von Dekanatsregionen in Abstimmung mit den Kirchengemeinden

Phase I	Entwicklung eines Vorschlags für die Einteilung von Nachbarschaftsräumen in den Kirchengemeinden
bis Ende 2022	<p>Zuständigkeit: Dekanatssynodalvorstand § 2c Abs. 3 RegG unter Beteiligung der Kirchengemeinden nach Dekanatsregionen. Eine Delegation an eine Dekanatssteuerungsgruppe 2030 ist möglich.</p>
	<p>Einige Dekanate haben ihr Gebiet in vorauslaufenden Gebäudeentwicklungsprozessen oder gemeindepädagogischen Regionalplänen in Dekanatsregionen eingeteilt, die mehrere Nachbarschaftsräume umfassen können.</p> <p>Eine Abstimmung über eine sinnvolle Einteilung kann unter Beteiligung der Kirchengemeinden erfolgen. Vorstellbar sind Begegnungstage in diesen Räumen oder auch Besuche von DSV-Vertretungen in einzelnen Kirchengemeinden. Vorschlag orientieren sich an den Kriterien aus Absatz 3.</p>
Phase II	<p>Abstimmung des Vorschlags</p> <p>Zuständigkeit: Dekanatssynodalvorstand organisiert eine Beteiligung der Kirchengemeinden in Dekanatsregionen gemäß § 2c Abs. 3 RegG</p>
bis Sommer 2023	<p>Der DSV diskutiert den Vorschlag zur finalen Abstimmung in den Dekanatsgremien, im Pfarrkonvent bzw. der Dekanatskonferenz, in den Treffen der KV-Vorsitzenden und der Dekanatssynode.</p> <p>Die Kirchengemeinden können bei Bedarf Anträge zur nachbarschaftlichen Zuordnung stellen. Diese Anträge lassen sich von den Dekanatssynodalvorständen in der Abstimmung des Regionalplans aufnehmen oder ggfs. auch in der Dekanatssynode abstimmen.</p>
Phase III	<p>Beschluss des Regionalplans durch die Dekanatsynode</p> <p>Zuständigkeit: Dekanatssynode § 2c Abs. 4 RegG. Der Regionalplan unterliegt im Gegensatz zum Dekanatsstellenplan und dem Gebäudeentwicklungsplan nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Er ist der Kirchenleitung lediglich anzuzeigen.</p>
Sommer 2023	
spätestens 31.12.2023	<p>Der Regionalplan ist von der Dekanatssynode zu beschließen und der Kirchenleitung anzuzeigen.</p>

Anlage 3: Vorschläge Prozessgestaltung Aufstellung Regionalplan

3.4 Variante IV: Prüfung bereits bestehender Nachbarschaftsräume

Phase I	Entwicklung eines Vorschlags für die Einteilung von Nachbarschaftsräumen in den Kirchengemeinden
Herbst 2022	<p>Zuständigkeit: Dekanatssynodalvorstand § 2c Abs. 3 RegG unter Beteiligung der Kirchengemeinden. Eine Delegation an eine Dekanats-AG 2030 ist möglich.</p> <hr/> <p>Dekanate, die bereits regionale Einteilungen vorgenommen haben, überprüfen diese entsprechend. Der DSV entwickelt einen Vorschlag. Bei einer Orientierung an den Kriterien an Absatz 3. werden ggfs. Anpassungserfordernisse deutlich. Diese können in Veranstaltungen auf Nachbarschaftsebene oder in Einzelgesprächen mit betroffenen Kirchengemeinden diskutiert werden.</p>
Phase II bis Sommer 2023	<p>Abstimmung des Vorschlags</p> <p>Zuständigkeit: Dekanatssynodalvorstand organisiert eine Abstimmung des Vorschlags in Dekanatsgremien gemäß § 2c Abs. 3 RegG</p> <hr/> <p>Der DSV diskutiert den Vorschlag zur finalen Abstimmung in den Dekanatsgremien, im Pfarrkonvent bzw. der Dekanatskonferenz, in den Treffen der KV-Vorsitzenden und der Dekanatssynode.</p> <p>Die Kirchengemeinden bei Bedarf Anträge zur nachbarschaftlichen Zuordnung stellen. Diese Anträge lassen sich von den Dekanatssynodalvorständen in der Abstimmung des Regionalplans aufnehmen oder ggfs. auch in der Dekanatssynode abstimmen.</p>
Phase III Sommer 2023 spätestens 31.12.2023	<p>Beschluss des Regionalplans durch die Dekanatssynode</p> <p>Zuständigkeit: Dekanatssynode § 2c Abs. 4 RegG. Der Regionalplan unterliegt im Gegensatz zum Dekanatsstellenplan und dem Gebäudeentwicklungsplan nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Er ist der Kirchenleitung lediglich anzuzeigen.</p> <hr/> <p>Der Regionalplan ist von der Dekanatssynode zu beschließen und der Kirchenleitung anzuzeigen.</p>

Anlage 4: weiterführende Hinweise

Was bedeutet es miteinander unterwegs zu sein? – Emotionale Phasen in der Veränderung

Veränderung bedeutet nicht nur, dass sich äußerlich etwas Neues zeigt, eine neue Struktur gebildet wird, eine Entscheidung getroffen wird. Es ist ein Weg, auf dem alle Beteiligten äußerlich Schritte gehen und innerlich ihren Weg finden, um sich mit ihren Kompetenzen auf die Veränderung einzustellen, ihren Platz in diesem Neuen zu finden.

Auch bei der Bildung von Nachbarschaftsräumen kann es Ihnen begegnen, dass Sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten verschieden zu dem Vorhaben empfinden.



Abb. 1: Phasen der Veränderung (eigene Darstellung in Anlehnung an Streich zit. N. Streich, 2016, S.24)

Diese Abbildung zeigt, was die Theorie aber auch die eigene Erfahrung vor Augen führt. Häufig beginnt eine große Veränderung auch mit einem „Schock“, emotionaler Unsicherheit (1.). Denn jede Veränderung fordert und es möchte verständlicher Weise gut geprüft sein, ob es sich wirklich lohnen kann, sich auf den Weg zu machen. So lange dieser Nutzen nicht klar ist, wird die Veränderung oftmals erst einmal abgelehnt (2.), denn dies gibt mehr Zeit zu fragen, zu prüfen.

Es ist deshalb hilfreich, sich mit der Frage zu beschäftigen, was der Nutzen von Nachbarschaftsräumen sein kann und was die Bedenken sind, d. h. die möglichen Stolpersteine, die gut im Blick sein sollten. Und es ist hilfreich anzunehmen, dass nicht alle Beteiligten gleichzeitig aus dem Schockempfinden weitergehen. Auch diese Ungleichzeitigkeit gehört dazu. Die Begrifflichkeiten klingen sehr stark, sie dienen dazu, vor Augen zu führen, dass große Veränderungen auch emotional intensiv wahrgenommen werden können und dies Bestandteil des persönlichen Wegs in der Veränderung ist.

Erst nach diesem Vorgehen und der Möglichkeit, die gesehen wird, sich gegen die Veränderung zu stellen, kommt es an einzelnen Punkten Schritt für Schritt zur Einsicht, wo gute Argumente für die Veränderung sprechen. Und das führt dazu, dass die Sorge nachlässt. Eine emotionale Akzeptanz (4.), dass es sinnvoll sein kann, sich auf den Weg zu machen, entsteht.

Ein Austausch auf Augenhöhe, der Argumente sichtbar macht, Beispiele aufzeigt, aber auch den Raum lässt, anders einzuordnen, ist an dieser Stelle der Raum, der Zeit gibt, gemeinsam Akzeptanz in einem Nachbarschaftsraum zu entwickeln.

Auf dieser Basis wird eine Beteiligung an dem Lernprozess attraktiv, denn ist es gut, manches auszuprobieren und zu sagen, was funktioniert und auch was nicht. Auch die positiven Erfahrungen und die erst später nützlichen Erfahrungen (in dem Moment eher ärgerlichen) bei der Umsetzung der Veränderungen gehören dazu. Wichtig sind die Erkenntnisse, die daraus gewonnen werden und dazu führen, dass sich zeigt, dass und wie genau mit allen Beteiligten die Veränderung Gutes hervorbringen kann.

Der Weg, wie das funktionieren kann, kann dabei unterschiedlich aussehen. In der EKHN wird bestimmt kein Nachbarschaftsraum wie der andere sein. Deshalb ist es umso hilfreicher durch das Annehmen der bereits unterschiedlichen Persönlichkeiten, die in einem Nachbarschaftsraum haupt- und ehrenamtlich mitarbeiten und diesen gestalten, ihren Weg zu finden, wie sie miteinander ins Gespräch kommen, sich ihre Gemeinden und Aufgaben vorstellen und auf dem Weg entdecken, wo Ergänzungen, wo vielleicht auch gemeinsame Blickrichtungen sichtbar werden. Prozessberatung kann dabei einen Rahmen geben, damit alle sich einbringen können und eine Struktur dabei hilft Ergebnisse zu entwickeln.

Wenn deutlich wird, dass die Kirchengemeinden in dem Nachbarschaftsraum gut miteinander zusammenarbeiten können, sie im Gespräch sind, und geklärt ist, wie eine Zuordnung im Dekanat plausibel aussehen kann, dann kann eine Phase entstehen, in der es selbstverständlich ist, auf dem Weg zu Nachbarschaftsräumen sein. Alle Beteiligten haben eine Vorstellung davon, wie sie miteinander im Gespräch zu einem Nachbarschaftsraum wachsen können.

Wie können Sie aus dem gemeinsamen Lernen lernen und Erfahrungen nutzen?

Erfahrungen sind wichtig, denn dadurch wird die Veränderung leichter. Es ist gut zu wissen, andere sind auch auf dem Weg.

Auch ist es gut zu fragen, wie sind andere auf dem Weg, wie bilden diese ihre Nachbarschaftsräume.

Sei es über Webinare (<https://ehrenamtsakademie.ekhn.de/veranstaltungen/detail/events/wie-gehts-so-gehts-5.html>) oder vor Ort: Gute Beispiele (aus dem Umfeld oder auch anderen Gliedkirchen) können inspirieren und Mut machen. Nicht alle Erfahrungen führen dazu, dass man eins zu eins wiederholt, was hier vorgeschlagen wurde. Manchmal erfährt man durch Beispiele auch, was zu dem Dekanat und den Nachbarschaftsräumen vor Ort gar nicht passen würde. Auch das ist hilfreich. Es geht nicht darum einander zu übertrumpfen, sondern besser prüfen zu können, welcher Weg zur Bildung der Nachbarschaftsräume bei ihnen gut funktionieren kann.

Halten Sie vielleicht auch Ihre eigenen positiven wie auch fordernden Lernerfahrungen fest. Sie vor Ort und andere, mit denen Sie diese teilen möchten, werden bestimmt davon profitieren. Gerade wenn es wirklich Neues umgesetzt wird, ist es gut, sich Erfahrungen mitzuteilen. Im wahrsten Sinne ist es ein miteinander Lernen, wie die Veränderung gut umgesetzt werden kann.

Quelle: Streich, R. K. (2016): Fit for Leadership. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer Gabler Verlag.

Anlage 5: Mustergeschäftsordnung Dekanatssteuerungsgruppe ekhn2030

Muster – Geschäftsordnung der Dekanatssteuerungsgruppe ekhn2030

des Evangelischen Dekanats

vom

Der Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanats...beschließt für die von ihm gebildete Dekanatssteuerungsgruppe ekhn2030 die nachfolgende Geschäftsordnung gemäß § 47 DSO:

§ 1

Auftrag

Die Dekanatssteuerungsgruppe ekhn2030 dient der Unterstützung des Dekanatssynodalvorstands bei der Regionalentwicklung im Rahmen des Prozesses ekhn2030.

§ 2

Bildung der Dekanats-AG

- (1) Der Dekanatssteuerungsgruppe gehören an:
 - (mind.) ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands,
 - der/die Transformationsunterstützer*in
 - ein von der Regionalverwaltung benanntes Mitglied,
 - ein vom regionalen Diakonischen Werk benanntes Mitglied,
 - ein von der Mitarbeitervertretung benanntes Mitglied,
 - Vertreter*innen der Kirchengemeinden
 - weitere Mitglieder, z. B. Vertreter der örtlichen Religionsgemeinschaften, der Kommunen, der Zivilgesellschaft,
 - Mitarbeiter*innen des Dekanats können hinzugezogen werden.
- (2) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.
- (3) Eine Auflösung der Dekanatssteuerungsgruppe ekhn2030 und die Abberufung einzelner Mitglieder durch den Dekanatssynodalvorstand sind jederzeit möglich.

§ 3

Aufgaben

Die Dekanatssteuerungsgruppe bereitet die Entscheidungen des DSV und der Dekanatsynode im Rahmen der Regionalentwicklung vor. Die Dekanatssteuerungsgruppe hat beratende und begleitende Funktion. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Vorbereitung des Regionalplans
- Vorbereitung des Gebäudestruktur- und entwicklungsplans
- Vorbereitung der Umsetzung der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst 2025 – 2029 und der Bildung von Verkündigungsteams durch das Dekanat
(Weitere Aufgaben können hier formuliert werden)

§ 4**Geschäftsführung**

- (1) Die Dekanatssteuerungsgruppe wird von der oder dem Vorsitzenden zu regelmäßigen Sitzungen eingeladen.
- (2) Die Dekanatssteuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens XX Mitglieder und (mind. ein) vom DSV berufenes Mitglied anwesend sind.
- (3) Die Dekanatssteuerungsgruppe ist verpflichtet, über ihre Sitzungen ein Beschlussprotokoll anzufertigen und das Protokoll dem DSV zu übersenden.
- (4) Für die Geschäftsführung im Übrigen gelten die Geschäftsordnungsregelungen der §§ 42 – 46 DSO entsprechend.

§ 5**Überprüfung und Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung ist alle zwei Jahre zu überprüfen und kann durch Beschluss des Dekanats-synodalvorstands geändert werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am in Kraft und gilt für die gesamte Amtszeit des amtierenden Dekanatsynodalvorstands, vorbehaltlich jederzeit möglicher Änderungen.

Anlage 6: **Mustergeschäftsordnung Nachbarschafts-AG ekhn2030**

Muster – Geschäftsordnung der Nachbarschaft-Arbeitsgemeinschaft ekhn2030

des Nachbarschaftsraums
im Evangelischen Dekanat
vom
der Evangelischen Kirchengemeinden

beschließen für die von ihnen gebildete Nachbarschafts-AG ekhn2030 die nachfolgende Geschäftsordnung gemäß § 44 KGO

§ 1

Auftrag

Die Nachbarschafts-AG ekhn2030 dient dem Austausch der Kirchengemeinden untereinander und der Herstellung des im Prozess ekhn2030 erforderlichen Einvernehmens der Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum bis zur Bildung einer gemeinsamen Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder einer Arbeitsgemeinschaft mit gemeinsamem geschäftsführendem Ausschuss.

§ 2

Bildung der Nachbarschafts-AG


- (1) In die Nachbarschafts-AG entsendet jeder Kirchenvorstand (mind.) zwei stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Nachbarschafts-AG wählen aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung für eine Amtszeit von einem Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Eine Abberufung der von Kirchenvorständen entsandten Mitglieder durch die jeweiligen Kirchenvorstände ist jederzeit möglich.

§ 3

Aufgaben

Die Nachbarschafts-AG dient dem Informationsaustausch und der Koordinierung der Kirchenvorstände untereinander und mit dem Dekanatssynodalvorstand während des Transformationsprozesses ekhn2030. Die Nachbarschafts-AG hat beratende und begleitende Funktion und soll die Herstellung des im Prozess ekhn2030 notwendigen Einvernehmens der Kirchenvorstände unterstützen. Ihre Aufgaben sind insbesondere der Informationsaustausch:

- zur Organisation der Nachbarschaftsräume als gemeinsame Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss durch die beteiligten Kirchengemeinden
- zur Mitwirkung bei der Umsetzung der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst 2025 – 2029 und der Bildung von Verkündigungsteams durch das Dekanat

- 
- zur Mitwirkung bei der Entwicklung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans durch das Dekanat
 - zur Entwicklung eines gemeinsamen Gebäudekonzepts für die zuweisungsberechtigten Gebäude im Nachbarschaftsraum durch die beteiligten Kirchengemeinden

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die Nachbarschafts-AG wird von der oder dem Vorsitzenden zu regelmäßigen Sitzungen eingeladen.
- (2) Die Nachbarschafts-AG ist beschlussfähig, wenn mindestens mind. ein Mitglied aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden anwesend sind.
- (3) Die Nachbarschafts-AG ist verpflichtet, über ihre Sitzungen ein Beschlussprotokoll anzufertigen und das Protokoll allen Mitgliedern und den Kirchenvorständen zu übersenden.
- (4) Für die Geschäftsführung im Übrigen gelten die Geschäftsordnungsregelungen der §§ 38 – 43 KGO entsprechend.

§ 5

Überprüfung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mitglieder der Nachbarschafts-AG geändert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am in Kraft. Sie tritt mit Bildung einer gemeinsamen Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss, spätestens aber am 31. Dezember 2026, außer Kraft.

